

Fernsprecher 22.

"Eltviller Zeitung" und "Stadt-Anzeiger."

Fernspredjer 22.

Namweislich größte Abonnentenzahl in der Stadt Eltville.



Erfcheint Dienstags und Samstags - Abonnementspreis pro Quartal M 1.00 für Eleville und auswarts. (ohne Tragerlohn und Boft gebuhr. - Inseratengebuhr: 20 of die einspaltige Betit-Beile Reklamen bie Betit-Beile M 3.00.

Drud und Berlag von Alwin Boege in Eltville.

"Rheingauer Beobachter" veröffentlicht zeitig alle flädtischen amtlichen Befanntmachungen.

№ 4.

Eltville, Dienstag, den 14. Januar 1919.

Hmtliche Bekanntmachungen.

Befanntmadung

Regelung Des Rheinichiffahrteverfehre.

I. Milgemeine Berbote.

1. Bahrend ber Racht ift die Schiffahrt auf bem Rhein verboten. Als Racht gilt die Zeit von einer Stunde nach Connenuntergang bis eine Stunde vor Connenaufgang. 2. Die beutiche Rationalflagge barf nicht geführt merben.

II. Güterverkehr. Die Safen ber rechten Rheinfeite, die innerhalb ber won ben verbanbeten Armeen bejetten Brildenköpfe gelegen find, find in jeber Sinficht ben Safen ber linken Rheinfeite gleichgeftellt, femeit es fich um Transportfragen hanbelt.

a) Berboten ift : 1. Beber Transport von beutichem Rriegsmaterial (Baffen, Munition, Egylofivftoffe, Musriftungsftilde, militarifche Rieibungss

itildte uim.)

2. Jeber Transport von linkerheinischen nach rechterheinischen außerhalb ber Brildenköpse gelegenen Blagen. 3. Jeber Transport von Blagen ber rechten Rheinseite, Die innerbalb ber von ben verbfindeten Armeetr befegten Brückenköpfe geleger find, nach augerhalb biefer Brudenköpfe gelegenen Blagen ber rechten Rheinfelte.

b) Zugelaffen ift: 1. Beber Transport von linkscheinischen nach linkscheinischen

Slagen. 2. Beber Transport von rechtsrheinischen (mit Musnahme ber innerhalb ber Briidenköpfe gelegenen Bafen) nach rechtsrheinifchen Blagen.

nigen plagen.
3. Jeber Transport von und nach neutralen Ländern.
4. Der Transport folgender Güter von rechtscheinischen nach linksrheinischen und innerhalb der Brückenköpse gelegenen Pläzen: Rohle, Roks, Ralk, Kalksteine, Eisenerze, Jink, Blet, Rupier, Phospate, Salpeter, Sulphate, Grubenhölzer Kies, Gips, Jement, Leder und Felle, Schmierdt, Schwerdl und lintererzeugnisse, Zeitungspapter, Tabak, Sand, Blevde, Golmet, Steinschlag und Basalt, Bletabsalle, Salz und Steinsalz Betroleum, Bengal, Ton, Samen als Saatout. Betroleum, Bengol, Ton, Samen als Saatgut. Rahrungsmittel für Zivil und Militar, einschlieflich Getranke, jowie familiche Futtermittel.

Mis Fertigfabrikate : bie unbebingt erforberlichen Erfag-Motore, Erfagitliche für Automobile, Gifenbahumaterial und allgemein folche befonberen Sabrikate, Die für ben Betrieb ber Fabriken bes linkerheinischen Ufere notwendig find.

o) Transporte, Die einer bejonderen Genehmigung unterliegen :

1. Jeber Transport vom rechten nach bem linken Rheinufer, ber nicht unter b4 fallt. 2. Beber Umichlag von Blitern in einem linkerheintichen ober innerhalb ber Brückenköpfe gelegenen Safen, Die außerhalb ber Brückenköpfe auf bem rechten Ufer gelaben find, mit Be-ftimmung nach rechtsrheinischen außerhalb ber Brückenköpfe gelegenen Blagen.

8. Beber Umichlag von Gittern in einem außerhalb ber Brlichenkopfe gelegenen rechtsrheintichen Safen, Die in linkerheintichen ober innerhalb ber Bruckenköpfe gelegenen Safen eingelaben find, mit Bestimmung nach linkerheinischen ober innerhalb ber Bruckenköpfe gelegenen Safen.

Die Benehmigung wird erteilt von ber Interalliterten Schiff.

fahrtskommiffion, Coin.
Die Antrage find ju richten an die Schiffahrtsgruppe Weft Stab Coin, Raifer FriedrichsUfer 23, nachdem fie von berjenigen militarischen Behorde vifiert find, die am Sipe bes Empfangers bie Beiehlsgewalt ausübr.

III. Berkehrsübermachung.

Die Schiffahrt wird kontrolliert burch folgende Organe : 1. centres de contrôle unter einem Bonenchef in :

Emmerich, Dienftbereich von ber hollandifchen Grenge bis Drfon einschließlich.

Duisburg, Dienftbereich son Orfon bis Simmelgeift (oberhalb Duffelborf) ausschließlich. Coln, Dienstbereich von himmelgeist bis Mehlem einschl. Coblenz, Dienstbereich von Rolandseck bis Bingen einschl. Mainz, Dienstbereich von Bingen bis Worms ausschl. Mannheim, Dienstbereich von Worms bis zur elfag-lothringtichen

Grenge.

In Eljag Lothringen find centres de controle von ber El-jag-Lothringifden Schiffahrtekommiffion in Stragburg und Lauterburg eingerichtet.

Bolizeipoften gur Uebermachung ber Safen. Flotillen gur Ausübung ber Strompolizei und Uebermachung ber auf fahrt befindlichen Schiffe.

Die Chiffspapiere (Labefcheine, Manifeft) find kilnftig ausnahmsles por Abgang jebes Schiffes bem von ber interalliterten Schiffahrtekommiffion eingerichteten Organ (centres de contrôle) burch bie guftanbigen Dienfiftellen ber Schiffahrts-Bruppe Weft

pur Prilfung vorzulegen.
Die erforderlichen Papiere find :

1. Labeschein ober Manifest in doppelter Aussertigung.
Ein Cremplar wird nach Bisum jurückgegeben, mahrend
das andere beim contro de controlo verbleibt.

Sie mitsen solgendes enthalten:
Den Namen des Schisses, seine Nationalität, Name und Nationalität des Eigentilmers, Art der Ladung, Menge der Ladung, Name und Nationalität des Absienders und Empfängers der Ware.

2. Außerdem die desonderen Genehmigungen soweit sie ersorderlich sind ssiehe c.

Grundfäglich barf bein Schiff ben Safen verlaffen und in Fahrt fein, beffen Bapiere nicht ben Bermerk "Trans-port autorise" mit Dienftfiegel und Unterschrift bes verantwortlichen Offigiere bes centre de controle tragen.

Das Schiff, das einen nicht genehmigten Transport ausgu-

Rein Schiff barf entlaben werben, ohne bag ber guftanbige Boitzeipoften bie Schiffspapiere gepruft bat, bie ben Bermerk "Transport autorise" tragen milffen.

Leere Schiffe bebirfen beine Bapiere, unterliegen aber ber Rontrolle ob fie Labung haben. Die Dienftstellen der Schiffahrtsgruppe West find für ben Be-

reich bes centre de contrôle Emmeric, Die Betriebsftelle ber Schiffahrtsgruppe in Emmerich.

Duisburg, Die Schiffahrtsgruppe West Duisburg. Coln, Die Betriebsstelle ber Schiffahrtsgruppe in Coln. Coblens, Cobleng.

Maing, Der Schiffahrtsbeauftragte Mannheim. Bei Buwiberhandlungen gegen obige Beftimmungen verfallen Schiff und Gut ber Beichlagnahme.

IV. Berionalausweise.
Spätestens am 18. Januar muß bas beutiche auf bem Abein sahrende Schiffspersonal mit Ausweis und Armbinde versehen sein. Für ausländisches Bersonal genugen die Baffe. Letteres erhält Ausweise nur auf besonderen Antrag unter Borlegung des Baffes. Die Aummer der Armbinde muß mit der Aummer des Ausweises Baffes. Musmeifes übereinstimmen. Der Musmeis muß Stand, Beburtss batum und Beburtsort enthalten.

Wenn ein Angestellter feine Stellung verläßt, bat ber Arbeit-geber feinen Ausweis und feine Armbinbe, für bie er verant-

wortlich ist, zurückzubehalten. Tritt der Angestellte sosort in den Dienst eines anderen Arbeitsgebers, so sind Answeis und Armbinde durch die zuständige Dienststelle der S. G. West dem Innenches zu übersenden, in dessen Beziek der Arbeitswechsel stattsindet. Dieser andert den

Ausweis unter Beifügung von Siegel nab Unterschrift. Ausweise, die nicht in Ordnung sind, werden eingezogen und der Inhaber von der Tätigkeit in der Schiffahrt ausgeschlossen, die ein guitiger neuer Ausweis ausgestellt ift. Ausweise werden von den Reedereien für ihr eigenes Personal und das der Metschift bei Schiffahrtsgruppe West in Duisdurg seber den zuständigen Dienststellen der Schiffahrtsgruppe West be-

Bartikulterichiffer beantragen bie Musmeife bei ber Schiffahrtsgruppe West in Duisburg ober bei ihren Dienststellen. Die Ausfertigung ber Ausweise erfolgt nur bei ber Schiffahrtsgruppe West in Duisburg.
Die Ausweise find streng perfonlich und nicht übertragbar. Migbrauch wird unnachsichtlich verfolgt.

V. Berfonenverkehr.

Die Beforberung von Personen mit Schiffen ist unter ber Be-bingung zugelassen, daß fie sich gemäß ben von ben verblindeten Armeen erlassenen Berkehrsordnungen vollzieht. Die mit ber Ausgabe ber Fahrscheine beauftragten Agenten musen sich unter elgener Berantwortlichkeit vergewissern, daß bie

Reifenben im Befig ber vorgefdriebenen Berkehrserlaubntsicheine

Der Berfonenverkehr mit Schiffen von einem jum anberen Ufer barf fich außerdem nur entfpred end ben von bem mit ber Berkehrspoligei beauftragten Befehlshaber ber Befagungstruppen ergangenen Anmeisu gen und unter polizeilicher Rontrolle voll-gieben. Dieje Rontrolle wird in icharffter Beije burchgeführt.

Coln, 6. Januar 1919. Schiffahrtsabteilung bein Chef bes Felbeifenbahnwefens Schiffahrtsgruppe Weft Stab,

Roeber, Sauptmann.

15. Fortfehung.)

Der Cag der Abrechnung.

Roman von M. v. Trnftedt

(Rachbrud berboten.)

Seine Bulfe hammerten jeht, fein Blut rafte. Alfo boch!" mehr fonnte er nicht benten. Geine Bahne folugen im Schüttelfroft aufeinander, aber fein ganger Rorper brannte, wie von glübender Lava überfcuttet.

Seine an die Dunfelheit gewöhnten Mugen ver-mochten jede Bewegung des Bangen zu verfolgen, der, beide Sande in den hofentaschen, ben Ropf gebeugt, mit icheuem Gebaren auf und ab feritt,

Trinoves Sande ballten fich, es ichwamm blutigrot por feinen Mugen. Und boch batte er fich volltommen in der Gewalt.

Mifo mit fold einem elenden Burichen betrog fie ihn, ben Gatten, ber nur auf ihr Gud bedacht gewesen, bis gu biefer Stunde. So hatte er fich also doch in Lona ge-täuscht; fie mar ber erfte Menich, welchem es gelungen, fein volliges Bertrauen gu gewinnen und ihn gleichzeitig voll Arglift gu bintergeben.

Bleich murbe fie tommen. Denn um den Burichen ba nicht vergeblich marten gu laffen, batte fie ja ihren Mann fortgeichidt - in ben Riub,

Saft hatte Trinove jest laut aufgestohnt und fich verraten. Aber er rif fich gujammen. Um's Simmels willen nur jest feine Schmache! Er ftanb bier als ber Bertetdiger und Racher seiner Ehre, die ein soliches Weib migagi te. Das Serg batte gu schweigen. Aur durch un-nachlichtige harte konnte er fich vor Selbstverachtung

Der Fremde ftieg einen ichrillen Bfiff aus, dann ftand er reglos und hielt den Atem an.

Leife bewegte die Saustur fich in ben Ungeln, leichte, sogernbe Schritte naberten fich.

Long tam. Bitterer Born flammte in Trinove auf. Go breift und ohne Scheu gertrat biefes Beib alfo feine Ehre, fein

Glüd. Belche Feder vermöchte die Qualen zu beschreiben, welche der Mann in dieser furgen Spanne Beit duldete, fein Blut flog wie glübendes Gifen durch feine Abern, ein unbeichreiblicher Jammer, Etel und wiide Emporung rangen in ihm. Ueber die Beibenichaft aber fiegte ber Bille. Rein gitternder Atemgug perriet feine Gegenwart. Gang ficher wollte er die beiden haben, ebe er handelte. Lona hatte nur ein weißes Tuch umgenommen, thr

Ropf mar unbededt. Der Fremde hatte fich ihr gezeigt und war bann gu biefer Stelle gurudgeschlichen, wo Trinove ihn genau beob-achten fonnte, wenn er auch die Gesichtsguge nicht zu ertennen vermochte.

Best ftand bas Baar taum brei Schritte von bem Baufcher entfernt. "hier find hundert Mart, mein Lettes," fagte Lona

flufternb, "ich tann bir bann nicht mehr helfen, fo meb es mir auch tut." Der Menich nahm den Schein und ließ ihn in ber"

Taiche feines Rodes verschwinden.
"Es ift mein Geld," bachte Trinove gahnefnirschend;
"burch Lug und Trug bat fie es mir aus ber Tasche gelodt,

um es bem Tagebieb ju geben." Er batte felundenlang vollfommen abmefend par fich

bingeftarri; wenn bie beiben ingwischen eine Bemerfung getauicht, fo war es ihm entgangen.

Run aber geichah bas Ungeheuerliche, bas er nicht für möglich gehalten, wenn er es nicht mit feinen eigenen Mugen gejeben hatte:

Der Menich fußte Long, und fie bing an feinem Salfe, prefte ihre Lippen wieder und wieder auf das fcmale, boblwangige Geficht des Fremben.

Best mar Trinove mit einem Gage aus feinem Berfted hervor. Schurtel" fnirfchte er und padte ben Ahnungslofen.

Ein furchtbarer Muffchrei entrang fich Lonas Lippen. Mit perjagendem Blid umfoßte fie Die Geftalt ihres Gatten. Dann brach fie zusammen und fturzte bewuftlos zu Boden. Der Menich aber rif fich mit einem Ruck los, ber die Kraft eines um Leben und Freiheit Ringenden verriet, und verschwand mit langen Sagen im Dunkel ber Nacht.

Unbeimlich brobnte ein Schuf in ber Duntelheit, Doch tein Beichen verriet, bag er fein Biel getroffen. Der

Elende mar mohl unbeheiligt entfommen. Die hunde aber gebarbeten fich wie toll, die Dabchen

maren munter geworden; fie gundeten die Lampe an, und notdurftig befleidet rannten fie beide die Treppe herunter, um nach ihrer gnadigen Frau gu feben.

Trinoves Besicht ftarrte jo bleich wie das eines Toten durch die Duntelheit. Gein Born mar verraucht, eifige Bleichgültigfeit beberrichte ibn.

Er beugte fich nieder, um Long aufzuheben. Freilich mar ce ibm fatal, ihren Karper noch einmal berühren gu muffen, aber er jog es doch por, den Leuten tein Schauipiel ju geben.

ADE TURNING THE

(Fortf ebung folgt.)

Bekanntmadjung.

Die Beeleihung von Orden findet hinfort nicht mehr ftatt; boch ift es jedermann gestattet, ihm früher verliehene Orden, insbefonbere auch Rriegserinnerungszeichen, weiter gu tragen. Die Berleibung von Titeln findet ebenfalls nicht mehr flatt. Berliebene Titel kommen weiter geführt werben.

Gir Die Beamten wird eine Neuregelung ber Umtsbezeichnun-gen im Unichlug an bie in Musficht fiebenbe Reform bes Beamtenrechts und ber Befolbungsverhaltniffe vorgenommen werben. Bis bahin bleiben für fie bie bisherigen Beftimmungen fiber Umtabegeichnungen bestehen.

Berlin ben 14. Dezember 1918.

Die preußifche Regierung. Birich. Strobel

Bekanntmadung.

Geman Befehl des Generalftabe ber 10. frau: jofifchen Mrmee bom 7. Januar werden alle bisherigen Bestimmungen, den Boftvertehr betreffend, aufgehoben und burch folgende Anordnungen erfett : 1. Briefverfehr von und nach den Landern der Entente oder den von den alliterten Armeen bejetten Gebieten.

Der Briefberfehr ift folger den Befimmungen untermorfen :

1. Jesbare Schrift und gwar wenn irgend möglich in lateinifchen Buchtiaben ;

2. Bugolaffene Sprachen find nur: frangofifc, eng. lifd, italienifd, fpanifd, eifaffifd Blatt und beutid. Ge wird nur bochbeutid gugelaffen mit Ausichlug ber in den einzelnen Landfirichen gefprochenen Dialetten (Blattbeutich);

Abfender - Abreffe: Die Briefe muffen auf ber Bumfeite bes Briefumichlags bie vollftanbige und jut lesbare Moreffe bes Abfenbers tragen. Jeber Berfios gegen biefe Boridrift ober bas Apbringen einer faifden Abreffe tonnen die Richtbeforberung ber Gendung jur Folge haben;

4. Die Bermendung von gefütterten Griefum. falagen ift unterfagt;

5. Auflieferung ber griefe: Die Briefe werben burch die Abjender gefchloffen bem gewöhnlichen Brieftaften

im Ortsbering fibergeben ; 6. Perbet der Beforderung von Briefichaften: Es ift Jebermann, ber nicht im Bondienft fieht, ebenfo jedwelchem Unternehmen unterlagt, Brieficaften (Briefe, Roten, Boftartes, Profpette, Brofchuren ober Drudjaden) ju befordern, fei es ja Binde, ju Woffer, mit der Bahn ober in ber Buft, wie es fiberhantt berboten ift, fic in bie Beforberung ber Brieficaften eingumiiden :

a) Gur die Rechnung eines Deitten, welches auch

die Beftimmung fein moge,

b) für feine eigene Rechnung a Berhalb des Oris. und Landbeftellbegirts ber für bie Beforberung in Frage fommenden Boffanfialt.

Wird burch bie Genbarmerie ebenfo burch andere biergu geeignete Rrafte ber berbundeten Dachte bet jeber fich bietenben Belegenheit Brufung erfolgen, ob Berfioge gegen Diefe Beftimmur gen bortommen (Durchfuchung ber Reifenden ufm.). Heber jeden eingelnen Goll wird Brototoll aufgenemmen werden und die Betroffenen haben Strafen bis ju 1 Jahr Gefängnis und 1000 Franten Belbftrafe gu gemartigen.

II. Zugelaffene Boftverbindungen.

In Rachftebendem wird ber eigentliche Briefvertebr behandelt ; hierunter find gu berfieben private ober geichaftliche Briefe oter Bontarien in Saubichrift, Boft-patete ober Bofitollis, Mufterfenbungen, eingeschriebene ober Berifendungen, Bertpa'ete, Genbungen bon Bert. papieren, Raialoge rber Breisturante (gefdriebene ober gebrudte), Birtulare (Runbidreiben) ober Briefe - geforieben oder gedrudt - fitr die Bedurfniffe des Sandels und der Induftrie, foweit das Intereffe des Unternehmens in Frage tommt. Die Belinngen irgend welcher Uri (politifche, wirtichaftliche oder finangielle), Bucher, Brodiren, Maueraufdläge, Affichen, Beidnungen, Roligen. tinomatographifche Gilme, beren Drudausgabe, Bertouf u b Zaufd fpater noch befondere geregeit werden, werben bieroon nicht berfibrt. Bis gur eifolgten Regelung finb alle Beitungen, Beitidriften uim. aufe ftrengfie unterfagt beim Eingang fowohl wie beim Musgang.

1. Junerhalb der von den frang. Ermeen befet-ten rheinifden Gebiete: Griefverkehr jeder

Art ift erlaubt.

2. Zwifden ben von den frang. Armeen befehten rheinischen Gebieten und den von den allilerten Armeen befehten rheinifden Gobieten : Der griefverkehr jeder art ift erlaubt.

3. 2m Berkehr swiften den von ben frang. Armeen befehten rheinifden Gebieten und bem unbefetten Deutschland find Brivathriefe in jeber Richtung unterfagt. Induftrielle und kaufmannifche gorrefpondengen (Antologe, Breieliften, Birkulare, gefdriebene ober ge-

Boftpakete und Boftkollis in jeber Biding verboten.

Warenmufter in jeder Richtung erlaubt.

Sondungen von Gelbern und Worten (unter welcher form es auch fein mag) finb aus den nichtbefehten Gebieten mit geftim. mung nach ben befehten Gebieten erlaubt, in umgehehrter Bichtung bagegen unterfagt.

Allerdings haben bie Britungsftelles (Commissions de dérogations) bon Trier und bon Stragburg Befingnis, Hebermeifungen bon Gelbern, und Werten bom linten Ufer nach bem rechten Ilfer gu gestatten, wenn es fich um Danbelsabichitffe hanbeit, die bor ber Befesung gu Stande tamen und wenn diefe genehmigt werben. Alle auf Diefe Bunfte bezüglichen Rorrefponbengen find bon ben Betriligien an Die genannten BiffungBfiellen gu richten, Diegifit Die Weiterleitung

Dienftbriefe ber Bermaltungeftellen (bentich ober mot bemid) find nad jeder Bichtung bin erlaubt, unter ber Bedingung, daß fie nichts entbalten, mas bie Sicherheit und bas Unfehen ber berbundeten Urmeen icabigen ober bie ihnen ober ihren Regierungen foulbige Adtung berabfegen tonnte.

Bwifden den durch die frangofifden Urmeen befesten rheinischen Bebieten einerfeits und ben neutralen Banbern (einschlichlich Buremburg) andererfeits : hier. für gelten die gleichen Befimmungen wie oben. Die Brffungsfiellen, welche möglicherweife fpater noch eingerichtet werben gweds Regelung bes Berfehrs gwifden ben rheinifden Banben und ben angrengenden auf dem linten Rheinufer gelegenen Bantern werden Befugnis haben, die Heberweifungen bon Belbern und Berten, aus biefen Banbern fiammend, in Bestimmung nach ben burch die frangofifchen Armeen befegten rheinifden Gebieten gu geftatten, wenn es fich um Gefcaftsabichluffe bor ber Befetung handelt und wenn fie genehmigt find. Alle bierauf beguglichen Rorrefpondengen werden gur gegebenen Beit burd bie Beborbe an die betreffenden Brufungeftellen ju fenden fein, fobald beren Ginrichtung gur Renninis bes Bubl tume gebracht worden fein wirb. Dit einem ipateren Befehl werben Die Bestimmungen für alle übrigen Ueberweifungen bon Gelbern und Werten betannt gegeben werben.

5. Bwijchen ten burch bie frang. Armeen befesten rheinifcen Gebieten einerfeits und Glfag.Bothringen andrerfeits : gleiche Regel wie oben.

Bwifden ben burch bie frang. Arareen befesten rheinifden Gebieten einerseits und Frantreich und ben perbanbeten Banbern andererfeite: Rorrefpondengen aller Urt find bis auf weiteres unterfagt, ausgenom. men folde, bon ober an Militarangehörige ber Berbaubeten foweit fie nicht an Bofifeftoren angeichloffen find ober folde bon ober an Bibilperionen bec Berbanbeien, Die in ben befesten rheinifchen Bebieten flatio tert find. Der Austaufch bon Sandelstorrefpondeng ober bie Heberweifung bon Belbeen und bon Berten, Die in der Bufunft genehmigt werden tonnen, werden Segenfiande einer fpater ergebenden befonberen Bertimmung fet.t.

Wie oben gefagt, find durch diefe neue Befimmungen alle fraher ergangenen Hoftverordnungen aufer graft gefeht. Die hentige Bekanutmadung hat allein Giltigkeit.

Radesheim a. Rh., ben 11. Januar 1919. L'administrateur militaire du cercle du Rheingau.

Bekanntmadung.

Die Bablen gur berfoffunggebenben beutiden Rational. verfammlung finden am

Conntag, den 19. Januar 1919, in ber Beit bon bormittage 9 thr bis nachmittags 8 tihr wie folgt fiait:

Stimmbegirt I - Gabbegirt - Untenbergionle, Butenbergftraße,

für die Babler, die im Stadtbegirt bom Rheinufer bis gur Gifenbahnlinie Rieberwalluf-Gibach wohnen ;

Stimmbezirt II - Rordbezirt - Chlitticule, Cowalbacherftraffe, ffir bie Bahler, Die im Stadtbegiet jenfeits ber borge-

nannten Gifenbahnlinie mobnen. Gübbegiet : Wahlborfteber ift herr Stadiper-

ordneter Bflaftermeifter Beter Fleschner 2. Babloo ficher. Stellvertreter ift Dr.

Stadtverordneter Uhrmacher Ras. par Rau;

Wahlborneter ift Derr Stadiberordneter BausUnternehmer Georg Jojef Rremer,

Bahiborfieber-Stellvertreter ift Dr. Stadtverordneter Bau-Unternehmer Beter Ropp.

Gitbiffe, ben 10. Januar 1919.

Rordbegirt :

Der Dagiftrat.

Bekanntmadung.

Bon beute ab ift feitens ber Breig-Stapp:pfommanbantur Ritdesheim ber Strafenberfebr bier wie folgt feft. gefest worden :

1. Refigurante, Birtidaften, ufm. barten für Bibilperfonen bis 10 Har abends offen bleiben ; für Militar nur bis 8 Uhr abends.

2. ber Stragenvertebr ift fur Bibilperfonen bon 6 Uhr morgens bis 101/, Uhr abende gefiattet. Eltville, ben 10. 3an. 1919.

Die Boligeiberwaltung.

Sskanntmadung.

Diejenigen Familien, Die feine ihren Berbaltniffen entiprechenbe Bobnungen finden fonnen, wollen fich umgebend fdriftlich bei uns melben.

Eltville, b. 8. Januar 1919.

Der Magifirat.

Bekannimadung.

Bom 37. Januar bis 1. Februar 1919 findet in Elibille burd ben Obfi- und Beinbauinfpetior Sotilling-Weifenheim, ein fechstägiger Dbabauturfus nach folgenbem Bebrplan fiatt :

1. Tag (Montag.)

Das Beidneiden junger Dochftammfronen. Braftifch : Anforderungen der Obitbaume an Rlima, Bage und Boden. Die gur Unpfiangung empfehlenswerten Obfiarten und Sorten. Theoreitich:

2. Tag (Tienstag.)

Brattijd : Das Muslichten alterer Baume. Theoretifch : Das Pflangen der Obfibaume und ber Aronen dmitt.

8. Tag (Mittwoch).

Brattifch : Das Auspugen und Reinigen ber alten Obfi-

> Die Bflege der alteren und alten Obfibaume. Muslichten und Muspugen. Berifingen und Umpfropfen.

4. Tag (Donnerstag).

Das Mbwerfen ber Sochftamme gum Um-Brattifch : pfropfen und bas Berifingen, Befdneiben

des Beeremobiles.

Theoretifch:

Theoretifch : Die Dingung und fonftige Behandlung ber Dochfidmme. Die Rultur bes Beerenobfies, 5. Tag (Freitag).

Brattifd : Das Befchneiben ber Spalierobfibaume. Die gur Unpflongung empfehlenswerten Theoretifc: Bwergobftbaumformen und .Sorten. Grnte, Aufbewahrung und Bertauf bes Obfies. 6. Tag (Samstag.)

Brattifd : Das Beichneiben ber Phramiben, Buidbaumen und Spindeln.

Die Betampfung ber gefährlichften Dbft-Theoretifch : baumfcablinge.

Die Teilnahme an bem Behrgang ift fitr jebermann

Die pratiffe Unterweifungen bauern taglich bon 1-4 lifr nachmittags. Die Bortrage bon 41/,-6 lifr abends im Cladiverordnetenfigungsfaal Rathaus.

Die Teilnehmer werben gebeten, fcafe Baumfdere., Defer und .Sage, fowie Bleifeber und Bopier mitgu-

Bufammentanft täglich nachmittage 1 Uhr (frangoftfce Beit) am Rathaus,

Die Teilnehmer wollen fich bis 25. bs. Dits. fdrift. lich bier melben.

Gibille, ben 10. Januar 1919

Der Magiftrat.

Bekanutmadung.

Muf Brund ber Befilmmungen bes § 8 ber Biebfeuchenentichabigungefagung für ben Begirteberband bes Regier. ungsbezirtes Wiesbaden, werden für das Rechnungsjahr 1918/19 bon den beitragspflichtigen Tierbefigern an Beiträgen erhoben werben :

1) Bum Bferbeentichabigungsfonds 30 Bfg. fitr jebes Bferd, Maulefel, Gfel und Maultier.

2) Bum Rindviehentichabigungefonde 40 Big. für jedes Stud Rindvieb.

Das Biebbefiandebergeichnis liegt in ber Beit bom 11. bis 24. Januar 1919 jur Ginficht ber Befiger ber abgabe. pflichtigen Tiere im Rathaufe Bimmer 3 mabrend ber Baroffunden offen.

Gliville, ben 10. Januar 1919.

Der Magiftrat.

Bekanntmadjung.

Rartoffelergauger, benen Rartoffeln für burchziehenbe Truppen abgenommen worden find, die fie gu ihrer eignen Berforgung bringend benötigen, tonnen bie Rartoffeln wieder juriderhalten. Sie wollen fic baber fdriftlich unter Angabe bes i gigen Bestandes an Rartoffeln, sowie ber Angahl ber Familienangeborigen, bei uns melben.

Mile a beren Ers uger erhalten ble Rartoffeln bon ber Stadt bezahlt und muffen Rechnung einreichen. Gitville, ben 10. Januar 1919.

Der Magiftrat.

Bekauntmadjung.

Wer Ginquartierung bon ber frangofifden Befatung haben will, wolle fich umgebend fchriftlich bei uns melben. Dabet ift anzugeben, zu welchem Breis einschl. Bicht und Delgung bie Beute aufgenonmen werben. Gbenfo ift es uns mitguteilen wer Offiziere aufnehmen will.

Gitville, ben 8. Januar 1919.

Der Magiftrat.

Sekanntmadung.

Die Geidaftsleute maten wir barauf aufmertfam, bag bie Eruppen ber frangoftichen Befagung angewiefen find, nur mit deutschem Gelb gu begabien, ba fle auch mit beutidem Gelbe gelöhnt werben. Frangofifdes Gelb braucht bon ben Gefcaftsleuten nicht in Bablung genommen gu werben. Bon ber hiefigen Rommandantur wirb Beld nicht umgewechfelt.

Eltville, ben 10. Januar 1919 ...

Der Dagifirat.

Bekanntmadjung.

Mile jum Bertauf ausgefiellten Baren und Gegens fidnde muffen auf Anordnung der frangofifden Rommon. bantur mit bem Bertaufspreis in Dartwert berfeben fein. Gs ift ftrengftene unterfagt, ben Befagungstruppen bobere Breife abjuberlangen, als fie ben ber Bibilbevollerung besahlt werben. Gbenfo int es berboten, Die jegigen Breife obne Genehmigung bes Etappen-Rommanbanten ju etböben.

Eltbille, ben 8. Jonuar 1919.

Der Magiftrat.

Politifde Ueberficht.

Reichsausschuss und Kriegsbeschädigtenvereinigungen.

Das Bejireben bes Reichsansichuffes ber Rriegsbefcabigtenfürforge, bet feinen Arbeiten mit ben Berbanben ber Rriegebeichabigten im engen Ginvernehmen borgu. geben, bat jur Bilbung eines befonderen Arregsbeiche. bigtinausichuffes beim Reichsausichus geführt. In einer ffirglich fiattgefunbenen Sigung find u. a. folgende

Fragen behandelt worden :

Der Musichus iprach fich jundchft für bie balbigfte Bereitfiellung weiterer Reichsmittel für bie Rriegsbe-ichabigtenfürforge aus, ba bie bisher bom Reich gur Beifügung gefiellten 10 Millionen bereits feit langerer Beit aufgebraucht find. Gr wantte fich bann ber Frage ber turglich eingefichten Tenerungsgulagen gu; hierbei murbe bon allen Seiten lebhafte Ringe barüber geführt, baf biefe Teuerungegulagen noch nicht überall den Rriegs. beichabigten ausbezahlt worben find. Der Reichsausichaß murbe gebeten, neuerdings bei ben guftanbigen Stellen auf Anordnung bes nötigen Berfonals für bie Muffftellung ber Bifien und auf möglichft balbige Musjablung ber Teuerungszulagen ju brangen. Ingwifden follen bie Farjorgefiellen ber Ariegabefcabigtenfarforge peranlagt werben, in Fallen bringenber Rot meitere Borfouffe gu gemabren, wie es bis jest fcon vielfach gedeben ift. Die Musgablung ber Renten im befesten lin! Prheinifden Gebiele foll gur Siderung bes weitecen ungenorten Bollguges ben burgerlichen Stellen überiragen merben. Die Berireter ber Rriegsbeichabigienvereinigangentrafen weiter einfrimmig für die Mufrechterhaltung ber Bunbegrateverordnung bom 15. Februar 1917 über bie Rriegswotlfabriepflige ein, ba bie Rontrolle, bie bie Berordnung auf die pribaten Rriegswohlfahrtsorgani-fationen ausnbt, nach ben Erfahrungen ber bier Rriegs. jahre nicht entbehrt werben fann.

Mugemeine Buftimmung fand auch ber Unirag bes Rei hausichuffes beim Reichsarbeitsamt, ber Digfianden bei ber Entziehung ber jogialen Invalibenrente abhelfen will. Rach ber Unregung bes Reichsausichuffes foll burch Roiberordnung bas geliende Recht bis jur endgüttigen gefestichen Regelung babin abgeandert werben, bag für bie Frage, ob eine Invalidevrente ju jablen ift, bie Dobe ber Militarrente maßgebenb ift, bag aber bei einer Drabfegung ber letteren auf 66%, v. D. ober weniger die Lanbesverficherungsanfialten felbuftandig nadpriffen tonnen, ob Invaliditat im Ginne ber Reichs. verf derungsordnung vorliegt. Die Ginfihrung bes Gin-ftellungszwanges zugunften Schwerbeicheligter wurde bon allen Bertretern ber Ariegebeidabigtenvereinigungen für bringend notwendig bezeichnet. 2118 gleichfalls bring. lid wurde auch die Beichaffung von Arbeiteftoffen fir Rriegsbeschädigte erflart. Ginftimmig wurde im Intereffe ber Artegsbeschädigten, insbesondere der Schwerbeschäbigien und bec Aregshinterbliebenen, ein entichiebener Biberipruch Des Reichsansichuffes gegen ein etwa geplantes allgemeines Berbot der Deimarbeit geforbert.

Der Berlauf der Sigung, in ber alle Fragen gu bollfommener Hebereinftimmung aller Beteiligten erledigt wurden, zeigte, daß mit der Bilbung bes Rriegsbeica. bigtenausichuffes die Grundlage für das von allen Gelfen erfredie einmalige Bufammenarbeiten ber Rriegs. beidabigtenvereinigungen untereinander und mit ber fogialen Rriegsbeichabigtenfarforge gefunden ift.

Republik Gross-hessen ?

Bur Befpredung eines Borichlags bon Brofeffor Sommer jur Shaffung eines Staates Groß-Deffen talen fic in Siegen über hundert Teilnehmer aus bem bisherigen Großbergogtum, aus Deffen-Raffan und bem Streis Weglar eingefunden. Gs murben folgende Entfollegungen gefaßt: 1. Unter Bobrung ber Ginbeit bes Centiden Reides in ber freiwillige Bufammenichluß Deffen-Darmftadt mit Deffen-Raffan einichlieglich bon Balbed upb bes Rreifes Beblar ju einem freien Staat Grof. Deffen bom ethnogolifden und wirtfdaftlichen Standpuntt bei bem Bieberaufbau bes Reiches notivendig. Es wird baburch ein lebensfraftiger, mittelbeutider Staat, ber bas Gebiet norblich und füblich bes Maines fowie öfilich und wefilich bes Rheines verbinbet, intfteben. 2. Die Babl ber Bentrale bes Staates Groß. Deffen muß nach bemofratifden Grundfagen ber Entdeibung ber beteiligten Bolfofreife anheimgeftellt bleiben und foll nicht einen Beichluß ber Berliner Regierung unterliegen, ba es tich eventuell um eine innere Ungelegenheit bes im Rahmen bes beutichen Reiches felbiibigen Staates Grob.Deffen unter ebentueller Billigung ficher Rationalverfammlung handelt. 3. Die Ber-fammlung befchließt die Errichtung einer Orisgruppe Bieben bes hiffifden Bollsbundes gur weiteren Behandlung ber unter 1 bis 2 gefaßten Beidluffe.

Lebensmittel aus Frankreich fur das beseizte Gebiet.

Die frangofifche Befagungebeborbe Gaarbritden macht in ber bortigen Bofalpreff: befantt, bag folgibe Bebensmittel aus Frantreich eingetroffen feien:

26 000 Ritogramm Weigmehl, 41 175 R.logramm Gerffenmehl, 21 000 Rilogramm Dafer, 4 220 Rilogramm Sett.

Dieje Bebensmittel find den Broilbehorden überlaffen worden, um die Berforgung bis 15. Januar ju fichere. Weitere Beben mittelfendungen werden nach Bedarf fichergeftellt. Außerdem find ber Statt bie bon ber benifden Armee guindgelaffenen Borrate überlaffen

Freier Briefverkehr ins besetzte Gebiet.

* gerlin, 12. Jan. Das Reichspoftamt teilt mit: Rachem bon ben Englandern und Belgiern befehten beut-Dem Bebiet, insbesondere nach ben Stadten Roln, Roln. Gs mare ju wfinichen, bag gefchnittene Efeublatter fiatt Dem, Solingen, Mithibeim a. Rh., M.-Bladbach, Rrefeld ber Banamafpane in ben handel famen. iden Gebiet, insbefondere nach ben Stadten Roln, Roln.

Bonn, Diren, Gustirchen, Schleiben, Dalmeby, ferner nach ben Orten in ben Rreifen Machen-Stadt, Machen-Band, Gupen, Seilenfirden, Deinsberg, Billich und Grtelanfig wieder alle Bofifendungen, außer Bateten und Beitungen, gulaffig. Die Briefe tonnen berichloffen einge. liefert merben.

Baldige Huthebung der Blockade ?

Motterbam, 12. Januar. Rach einem Telegramm bes "Rienme Rotterbamide Courant" aus Bondon wird aus Rem Dort gemeldet: Das Staatsbepartement bat gu berfieben gegeben, baß feiner Anficht nach bie wirt. icaftliden Zwangsmagregeln gegen Deutschland gemilbert werden muffen, wenn man will, daß Deutschland Schabenbergutung bezahlt. Rach Anficht bes Staatsbepartements murbe bie Mufhebung ber Blodabe icon bor ber Unterzeichnung bes Friebensbertrages fiatifinden tonnen.

Lotale und vermijate Radridten.

+ Gliville, 13. Januar. Um Mitimoch ben 15. Januar nachmittags 5 Uhr, findet im biefigen Rathaufe eine Stadtverordneten-Sigung mit folgender Tagesorbnung

1) Entidabigung bes Gutachters für die Schulfachen, 2) Anftellung eines borübergebenden Gutachters für bie Bolte., Batein- und Sobere Dabchenfcule,

Bewährung bon Tenerungszulagen an bie flabt. Beamten.

4) Umgefialtung ber Latein dule,

5) Bewilligung bon Mitteln für ben Reftor ber Latein.

= Cltville, 14. Januar. Dan fchreibt uns bon suberläffiger Seite: Bufolge Ginladung bes Beren Bfirgermeifiers Dr. Reutner fand am Freitag abend nad Schluß ber Stadtverordneten-Sigung eine Be t. fammlung im amtsgimmer bes Berrn Bargermeifters ben auserlefenen Stadtberorbneten und Dagiftratsmitgliedern flatt, in welcher unter anderem befchloffen murbe fitr ble nachfte Stadiverordnetenfigung am tommenben Dittwech (morgen Abend) bie Buntte 1) Il mge fi altung ber Bateinfcule,

2) Bewilligung bon Ditteln ffir ben Rettor ber

Bateinfcule,

welche in ber Sigung am 7. Januar auf dre i Monate bertagt wurden, wieder eingufegen. - Bu borgenannier Berfammlung wurden die Berren Stadtverord. neten-Borfteber Jofef Abt und Schriftführer RitL. Dommermuth nicht eingeladen. Die Folge babon war, daß beibe Derren 3hr Amt als Stadtverordneten. Borfteber begm. als Schriftfihrer niederlegten.

Weiter wird uns bon gefcatter Seite noch fiber bte tros ber erft am 7. Januar erfolgten Bertagung ber Schulangelegenheit beabfichtigte Biederberhandlung Die-

fer Buntte gefdrieben :

Es mutet bochit fonberbar an, Diefe Frage von fold wichtiger Bedeutung für bas flabtifche Daus ploglich über's Anie ju brechen und noch bagu in einer Beit, in ber bas gange beutiche Schulfpftem in allen feinen Fugen fracht und in abfebbarer Beit eine Umgefialtung eifahren wird. Die Behandlung gleicht einem telegraphifchen Angebot irgend einer Sanbelsmare, über bas fic ber Raufer telegraphifd in 24 Stunben enticheiben foll. Unfere Stabtbecordneten werben aber hoffentlich Belegenheit nehmen, fich junichft ber Deinung ibrer Babler gu bergewiffern, ehe fie eine Enticheibung bon fold weittragenber Bedeutung fallen.

Stadtverordnete! betrachtet Gure Anfichten und Befdeluffe nicht als Wafde, die man alle 8 Cage wechfelt.

L Citville, 13. Januar. Bon jest ab fonnen bet ben Bofiamtern Telegramme nach bem befesten und foweit gulaffig - nach bem unbefetten Bebiete aufge-geben werben. Die Telegramme werden von den Bofianftalten im Rheingautreis brieflich nach Rabesheim gefandt. Rad Brufung ihrer Bulaffigtelt burch bie fran-gofifde Militarbeborbe gelangen fie gur Abtelegraphier-ung. Die Gebubren fur nicht gugelaffene Telegramme werben nicht erfiattet.

KA. Sitville, 13. Januar. Infolge ber Trans-portidmierigleiten mar es bisher unmöglich, ben Saus-haltungsgrafer für ben Monat Dezember gu betommen. Die Berteilung wird jedoch borausfichtlich in den nachften 14 Tagen erfolgen.

L Gitville, 14. Januar. (@feumaffer als Reinigungemittel.) Unire Dausfrauen haben oft und gern eine Abtodung bon Banamarinde gu Reinigungsameden vermenbet. Jest nun gibts feine fol-den Rindenfpane mehr Dafür gibt es einen gang gleichwertigen Erfas ; bas ift der Efen. 8mar ift and Diefer nicht jebermann ohne weiteres verfügbar, aber boch ohne viel Mabe aus bem Balbe oder bom Gartner, Band-bausbefiger ufw. gu beschaffen. Man ichneibet einen hublichen Strang Gfeublatter nebft Stengel nach geboriger Reinigung von allerlet Staub und Schmut in fleine Sinde, gibt biefe in einen Gimer, gießt heißes Waffer barüber — auf eine Sandvoll gwei Siter — und lagt fie 24 Stunden unter mehrmaligem Umrühren gieben. Dann ift bas Seifenwaffer, bas man borfichtig abgießt, fertig. Diefes Efeumafier reinigt gang ausgezeichnet wie fiber B tlud beftätigen wird, alle Fleden verfdwinden und alle Farben werden, ohne bag fie ober bas Bewebe im geringiten angegriffen werben, wieder frifd und lebhaft. Standes-Mmt ber Siabt Witville.

Um 9. Januar : Der Bahnbedienftete Michael Moos' Witmer aus Riedrich und bie ledige Ratharina Bromfer ohne Beruf von hier.

Berantwortlicher Schriftleiter : MIwin Boege, Gitville

Gingefandt.

Bur bie unter Diefer Rubrik fiobenben Artikel übernimmt bie Schriftleitung nur eine prefgefegliche Berantwortung.)

Bahl zur Rationalversammlung.

Biele Babler, bor allem unfere Frauen, find über Bablifen, Bablberfahren und Die Stimmgettel im Ilntlaren. Rachftebenbe Ausführungen mogen baber gur

Bablfreudigfeit beitragen. Wir geboren jum Bablfreis Deffen-Raffau, in bem im gangen 15 Abgeordneie in die Rationalverfammlung ju mablen find. Je de Bartet wird natürlich verfuchen, foviel als möglich bon biefen 15 Mogeorbnetenfigen für fich zu gewinnen und bemnach auch einen Babloorichlag mit 15 Ramen an ben Bablfommiffar nach Caffel einreichen. Jebe Bartet wird in diefen Tagen bie bor-geschlagenen Ramen berfunden und auch gedrudte Stimmgettel in balle und galle verteilen. Die Stimmab. gabe bei ber Bahl am fommenden Sonntag bat biesmal einen anderen Sinn als bei ben frageren Reichstagswahlen. Der Babler bat fich nicht für einen beftimmten Abgeordneten gu enticheiben, fondern es wird bon ihm berlangt, bag er fich in geheimer Wahl gu einer beftimmten Bartei befenne und bamit ben bon ihr aufgestellten 15namigen Bahivorichlag gutheiße. Der Wähler legt nun Diefes Betenninis ab, inbem er entweder nur einen ober mehrere ober gar alle 15 Mann aus einem ber eingereichten Bablborichläge auf bem Sitmmgettel angibt. Die "Rolnifde Beitung" fdreibt

> "Die Galtigfeit bes Stimmgettels wird gebeftimmten Bahlvorichlages aufweift; er wird auch ungultig für den Fall, bas er Ramen aus berichtebenen Liften aufweift, fowie für ben Fall, baß er nur Ramen enthalt, bie auf feiner ber einge-reichten Biften borfommen. Dan wird fogar mit ber Boswilligfeit bon Barteigegnern rechnen muffen, benen es einfallen tonnte, Stimmgettel qu berbreiten, bie wie reine Barteiliften ausfehen und boch verftedt einen Ramen aus einer anberen Lifte enthalten ober auf gar feiner Lifte fieben, wodurch ber Bettel ungultig wirb. Wer einen folchen Bettel fich bor bem Babllotal in die Sand briden lagt, wird faum in ber Lage fein, Die Falichung fofort ju ertennen; tut er ibn in Die Wahlurne, fo ift feine Stimme verloren. Um folche und abnliche Rante unwirffam ju machen und um bem Babler die Rachprufung bielnamiger Stimmzettel ju erfparen, empfiehlt es fich vielleicht, bag bie Barteivorfiande nur einnamige Stimmgettel bruden laffen und die Babler ermahnen, fich ausschlieglich folder einnamiger Stimmgettel gu bebienen; benn einen Ramen fann ber Babler ohne Dithe behalten."

Heber die Berechnung bes Bablergebniffes und fiber bas fogen. Berbinden bon 2Bahlvorichlagen gerbreche man fich vorerit nicht ben Ropf, bas beforgen bie bagu

Berufenen.

Die Stimmgettel muffen von weißem Bapier und burfen mit feinem Renngeichen berfeben fein; fie follen 9 mal 12 Gentimeter groß und bon mittelftarfem Schreibpapier fein und find bon tem Babler in einem mit amtlichem Stempel berfebenen II michlag abgugeben. Diefe Umichlage erhalt ber Babler bon einer Berfon, bie ber Wahlvorftand am Gingang bes Wahllotals aufgeftellt bat.

Um das Beheime ber Bahl ju mahren und von niemanden fontrolliert oder beeinflußt gu werden, begibt fich der Quabler fodann in den bagu beftimmten Rebenraum ober an einem abfeits fiebenben Tifch, fiedt ben nach feinem politifden Gemiffen außertorenen Stimmgettel in den Umfdlag, tritt an den Borftaubstifd, nennt feinen Romen und feine Bobnung und übergibt ben Umichlag mit bem Stimmgettel bem Babloorftand, ber ibn fofort un eröffnet in die Bablurne legt.

Die Bahlhandlung beginnt nm 9 Uhr vormittags beuticher Beit (8 Uhr frang. Beit) und wird um 8 Uhr ab:nbs beutider Beit (7 Uhr frang. Beit) geichloffen.

Bobt auf benn, Frauen, Madden und Manner, gur 2Bobt ; niemand barf feblen! 3hr wift alle, es geht um unfere Butunft, um bas 2Bobl eines jeden bon Guch, um Saus, Dof und Derd. Reiner barf fehlen, feinec !! Dans Goerte, Gliville a. Rh.

Ein Wort über deutsehe Frauenkleidung.

Ein ebenso flottes wie schickes Kostüm wird mit dieser Abbil-dung veranschaulicht. Aus marineblauem Kriegscheviot hergestellt, zeigt es als AusstattungweisseLitzenstepperei und einen hochstehenden Umlegekragen aus dunklem Pelz. Jm Eücken leicht glockig ausfallend, schlieset die vorn glatte Jacke mit einer Knopfreihe, die aufgesetzten Taschen betonen Stepplinien. Der stark verbrei-terten Schulter ist der schlichte Aer-mel glatt angesetzt. Der einfache mel giatt angeseize. Rock besteht aus geraden Bahnen, die oben leicht eingereiht sind, Sein Schnitt ist in 96, 108, 116 cm Hüft-weite su 1 M. und der Jacke in 40, 44, 48, 52 cm halber Oberweite zum gleichen Preise vorrätig. Zu beziehen sind die Schnitte durch die Moden-zentrale Dresden-N. 8.





Der Wahl-Aufruf der Deutschen demokratischen Partei.

Die Deutsche bemofratische Bartei tritt mit folgendem Bablaufruf an die Deffent. lichfeit :

Das alte Regierungsipftem ift gufammengebrochen. Drei Dillionen Tote und Invalibe, die Ginbuge bes größeren Teiles unferes Bolfsvermögens, der Berluft von Schifffahrt und Augenhandel, Sunger und Glend tennzeichnen bas Trummerfelb, bas uns eine berfehlte außere und innere Bolitit hinterlaffen bat. Die Bahn gum freien Boltsftaat ift offen, aber allgulange icon bauert b'e mit ber Revolution verbundene Unordnung und Gejetlofigfeit. Erleben wir nicht bie tagliche Bebrohung burch bie Spartatusleute, die Berruttung unferes Wirtichafislebens burch politische Streits und finnlofe Lobnforderungen, die wurdelofe Beriplitterung bes Reiches im Innern ? Babrlich, Die Beichide Deutschlands find ichlecht aufgehoben, solange nicht Ordnung und Gefehmäßigfeit wiedertehren. In Diefer Rot tonnen nur große Baiteien wirffam am Biederaufbau unferes Baterlandes mitarbeiten. In ber Deutschen bemofratischen Bartei haben fic alle zusammengeschloffen, die, auf bem Boben ber Republit fiebent, bei ben Bablen gur Rationalversammlung bas Schidfal Deutschlands weber ber Reaftion ausliefern, noch ber Sozialbemofratie allein iberlaffen wollen. Bir berlangen, bag bie Wahlen gur Mationalverfammlung mit größter Beichleunigung anberaumt werben. Wir wollen die errungenen politischen Freiheiten nicht wieder preisgeben. Wir treten beshalb bei ben Wahlen ein für bie

Einrichtung einer deutschen Republik,

in ber alle öffentliche Dacht allein auf bem Billen bes fonberanen Bolfes beruht. In ihr follen die einzelnen beutichen Stamme ihre Eigenart felbitandig und frei entwideln fonnen. Bir forbern bie vollige Gleichheit aller Staatsbürger und Staate burgerinnen bor bem Befet und in ber Bermaltung, ohne Rudficht auf Stand, Maffe und Bekenntnis, und verlangen die Freiheit bes Gemiffens und ber Religions. Hebung. Gine Erennung von Staat und Birde ift nur bentbar unter voller Wahrung ber Birbe und unter Sicherung ber finanziellen Selbftanbigfeit ber Rirche. Der ordentlichen Arbeit gebuhrt als Lohn ein ausfommliches, lebenswertes Dafein und Teilnahme an den Gfitern ber Ruftur. Anerfennung ber Arbeiter- und Angefielltenverbanbe, obligatorifche Schledsgerichte, fowie Gemahrleiftung ber burch Tarifvertrage festgefeste Arbeitsbedingungen, insbefondere auch ber bereinbarten Mindeftlohne und Dinbefigehalter, milfen biergu verhelfen. Buch ben wirticaftlich Schwachen, bor allem ben griegebefchädigten, ben Witmen und Waifen unferer Gefallenen muß ber Staat eine menichenwürdige Erifteng ichaffen. Den Tüchtigen durfen weber Stanbesvorrechte noch Bureau'ratismus, weber Belbmacht noch Rlaffenvorteile am Aufflieg hindern. Der Staat hat allen Befahigten bie gleiche Musbildung jeber Urt auf Schule und Dochfcule gu verbürgen, benn nur ber Tuchtige hat in einer freien Demofratie gerechten Unfpruch auf Bormaristommen.

Rotwendig ift eine wirklich

soziale Steuerpolitik,

eine einmalige progreffive Bernibgensabgabe, auf angemeffene Beit verteilt, gefioffelte Gintommenfteuer unter möglichfter Schonung ber tinderreichen Familien, bes Arbeitseinkommens und der fleinen Bermogen, allgemeine Erbichaftsfteuer für jeden großeren Radlag, bor allem aber bie Erfaffung ber griegegewinne. Un biefem Rriege barf tein Deutscher fich bereichert haben. Golde Laften aber fonnen nur getragen werben bei Aufrechterhaltung bes Privateigentums und bei einer Birtichafisorbnung, bie bas Intereffe bes Bolfes am Erwerb lebenbig erhalt und es gu bochfter Tatigfeit anfpornt. Die unerhörte Berichuldung, der Mangel an Robftoffen und die Berftorung unferes Augenhandels bedroben uns mit einer Birtichaftefrife fondergleichen. Rur bie gemeinsame Anfpannung aller Rrafte bon Unternehmern und Arbeitern, bon Gelbfiandigen und Angestellten fann ben Bufammenbruch verhindern. Darnm verwerfen wir die ben der Sogialbemofratie angestrebte Meberführung aller Produktionsmittel in Das Gigentum der Gefellichaft. Das Beifpiel ber Rriegsgefellichaften ichredt! Die Frage ber Sozialifierung ift rein facilich filr jeben Gingelfall banach gu entscheiben, ob eine Steigerung ber Erwerbsmöglichfeiten ber großen Maffen und eine Erhöhung bes BroduftionBertrages erzielt werben fann. Reinesfalls burfen Staatseingriffe in ber Form ber Bureaufratifierung bes Birtichaftslebens erfolgen.

3m Gegenfat jum Barteiprogramm ber Sozialbemotratie find wir von bem Wert und ber

Unentbehrlichkeit des handwerks und des Kleinhandels

überzeugt. Bir erftreben bie Bieberaufrichtung bes Sandwerts burch ichleunige Buffihrung bon Robitoffen, Rreditbeidaffung und Farforge für bas Lehrlingsmefen.

Die politifche und wirticaftliche Stellung ber geamten muß auf geitgemäßer Grundlage gefestich aufgebaut werben. Ihre Freiheit muß burd Musbau bes Beamtenrechts gefichert, die Erreichung auch ber bochfien Amtoftellen biergu Beeigneten ermöglicht werben. Wohlerworbene Rechte, befonters Rubegehalter und hinterbliebenenbeginge muffen gewahrt, die Organisationen ber Beamten anerfannt werden.

Auch die ganern find nicht untergegangen, wie die Gogialdemotratie prophezeit bat. Dehr benn je brauchen wir beute einen figrien Bauernftand. Darum berlangen wir die Befdrantung bes Groggrundbefiges, Befeitigung ber Fibeifommiffe und aller abnlichen fendalen Borrechte. Der Erwerb bon Grundbefit muß auch den landlichen Arbeitern burch eine plaumafige Siedlungspolitik erleichtert merben. Rein Birtfcaftszweig ift weniger greignet gur Berftaatlidung als bie Sandwirticaft. Der freie Bauer auf freiem Boben.

Militarifde Sewaltpolitif bat uns in den Arieg geführt. Das Recht muß unter ben Bolfern berrichen. Bir berlangen eine

auswärtige Politik,

Die getragen ift bom Geifte banernben griedene und Deutschland? Stellung in ber Belt fichert. Bir treten ein für einen Bund gleichwertiger Bolfer, für internationale Schiedsgerichte und für eine gleichmäßige Beidrantung ber Ruftungen. 3m Beere berlangen wir Sefeitigung aller Brivilegien.

Bir fordern Freiheit ber Deere und freie Gatwidlung bon Danbel und Schiff. fahrt. Der Aufenhandel ift unentbehrlich gum Bieberaufban der Birticaft und gur Bermehrung ber Erwerbsgelegenheiten unferes Boiles.

Borbebingung für eine gute Anslandspolitit ift eine burchaveifende Meform Des auswärtigen Dienftes. Die Rechte ber Auslandsbeutichen und die Rolonial. intereffen bes beutiden Boltes miffen gewahrt werben. Bir berlangen bei ben Friebensberhandlungen auch for uns bas volle, freie Selbftboftimmungsrecht, bas wir ben anderen Bollern jugefleben. Wir forbern, bag bei ber Regelung ber Rationalitätenfrage neben ben nationalen auch die wirtichaftlichen, geographifden und fulturellen Begiebungen boll berndfichtigt werden. Gegen jede Berlegung Des Gelbfibeftimmungsrechts, bas auch ben Deutich. Defterreichern gebubrt, werden wir uns dauernd wieren. Wir treten ein fur ben gefetlichen Schut frembiprachlicher Minberheiten in Deutschland and berlangen bas gleiche Recht für bie beutiden Minberheiten im Musland.

Die Welt foll wiffen, bag bie Rraft ber bentiden Ration in aller Bufunft nicht ausgeschaltet werben tann. Wir wollen, bag bie Bertreter bes bentichen Bolfes fiolg und aufrecht gur Friedenstonfereng geben. Bir wollen, bag fie fo fprechen, wie es ben Abgefandten einer ungeheuren Uebermacht unterlegenen, aber freien und felbftanbigen

Babler und Bablerinnen! In Gare Dand ift Gures Bolfes Schidfal gelegt. Wer mit uns einteitt far eine bemotratifde Republit, für volle politifche Gleichberechtigung, für bie Abmegr jeber Gewaltherrichaft, filr ben Wiederaufban bes einigen beutichen Baterlandes in freiheitlichem Geifte gu wirticafili fer und fultureller Große, ber ftimme

Deutsche demokratische

Wahlvoridlags-hifte der deutschen demokratischen Partei für den Wahlkreis Bessen-nassau.

- Bargermeifter Dr. Buppe, Frantfurt a. Dr.
- Oberbargermetfier Rom, Raffel.
- Brofeffor Chuding, Marburg o. b. 2.
- Dr. Muna Couls, Frantfurt a. D. Banbwirt Cornelius Griefdmann, Oberellenbach
- Reffer Breibenftein, Bitebbaben.
- Arbeiterfefretar Balger, Grantfurt a. DR.
- Fabrifant Rrenter, Danau.
- Maurermeifter Chrift. Maller, Raffel Oberlehrerin Rappes, Marburg a. b. L. Boulefreidr Beaftebt, Frantfurt a. M.
- 12) Bforrer Stein, Raffel.
- 13) Raufmann Biegemmeber, 3bftein.
- Landwirt Couffer, Cubad (Raffau.) San.-Rat Winthaus, Bab Bildungen.

meggugshalber gu verkaufen.

Raberes Schwalbacherstr. 13a



6 Bimmer mit Bubehor ohne Garten.

Ein Sopha,

gut erhalten, ju kaufen gefucht. Raberes im Berlag bes 281.

von brei ober 4 Bimmer, mog-lichft mit Bartenbenugung, son kinberlofem alteren Beamten gu mieten gefucht.

Melbungen an ben Berlag bs. Blattes.

Mlleinftebenbes

mit großem Obftgarten, 6 Bimmer und Ruche ju verhau-Offerten unter 7.500 an ben Berlag biefes Blattes erbeten.

Ein möbliertes

Raberes in ber Egredition per 18. Januar ju vermieten. Blattes. [6374 Raberes im Berlag bs. Bl.

für Mittwochs und Camftags Rachmittags gegen gute Begah-lung gefucht.

Raberes im Berlag bs. Bl.

Buverlaffiges Maddien

tagsüber für leichte Sausarbeit gegen gute Bezahlung gefucht. Gartenftraße 9.

Monats. Mädchen

Raheres Welbftrage 13.

Zwei Sahne gegen Geife ober Fett

> Zaunusfrage 29 I. Ein faft neuer

Kinderwagen, mit Frühftlick in befferem Saufe Marke "Brennabor" billig gu Raberes im Berlag bs. BI.

Gejucht

in gutes Brivathaus, 3 Berfonen. ein braves, jauberes Dienstmädchen.

Gintritt fofort ober fpater. Raberes im Berlag bs. BL

Sanshaltungs., Berren. u. Damen-Baiche mirb

jum Wafchen und Bagein an-Sdimalbadgerftr. 10. Laben.

Junger, benticher Smäferhund

reinraffig, gu kaufen gefucht. Offerten unter "Schafer-bund" mit Ungabe bes Allters an die Erpeb. bs. 21. (6347

Empfehle mich gur

Entleerung

Abortgruben für Barten etc.

Die Bruben merben bejenrein Philipp Schmidt, Rofengaffe 13.

Guter

Mittage u. Abendtifc ab 1. Februar gefucht. [6871 Ruoth, Lateinfdule.

Monatemädden

Wonatsfrau jum fofortigen Gintritt gefucht.

Balluferftrage 6.

